



Schruns, 16. März 2017

Seite 1 von 1

Zl. 031-8/01-2017

Verordnung

der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Schruns über die Aufhebung der Freistellung von der Bewilligungspflicht für Solar- und Photovoltaikanlagen in Maisäb- und Alpgebieten gemäß § 17 Abs. 4 Baugesetz

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Schruns vom 15.03.2017 wird gemäß § 17 Abs. 4 letzter Satz Baugesetz, LGBl. Nr. 52/2001 idgF, verordnet:

§ 1 Ausnahme von der Freistellung

Die Freistellung für Solar- und Photovoltaikanlagen gem. § 20 Abs. 2 BauG, LGBl. Nr. 52/2001 idgF, gilt in den Maisäb- und Alpgebieten (gem. § 2 Geltungsbereich) zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes **nicht**.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die in der Anlage ausgewiesenen, grün markierten und rot umrahmten Maisäb- und Alpgebiete im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Schruns. Der Gültigkeitsbereich der Verordnung ist im Plan der Marktgemeinde Schruns, Nr. 031-8/01-2017_01, vom 09.03.2017 dargestellt. Dieser Plan ist ein integrierender Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft

Der Bürgermeister

Jürgen Kuster



Kundmachungsvermerk		Unterschrift
Diese Kundmachung wurde		
an die Amtstafel angeschlagen am	16.03.17	Dianica
von der Amtstafel abgenommen am		